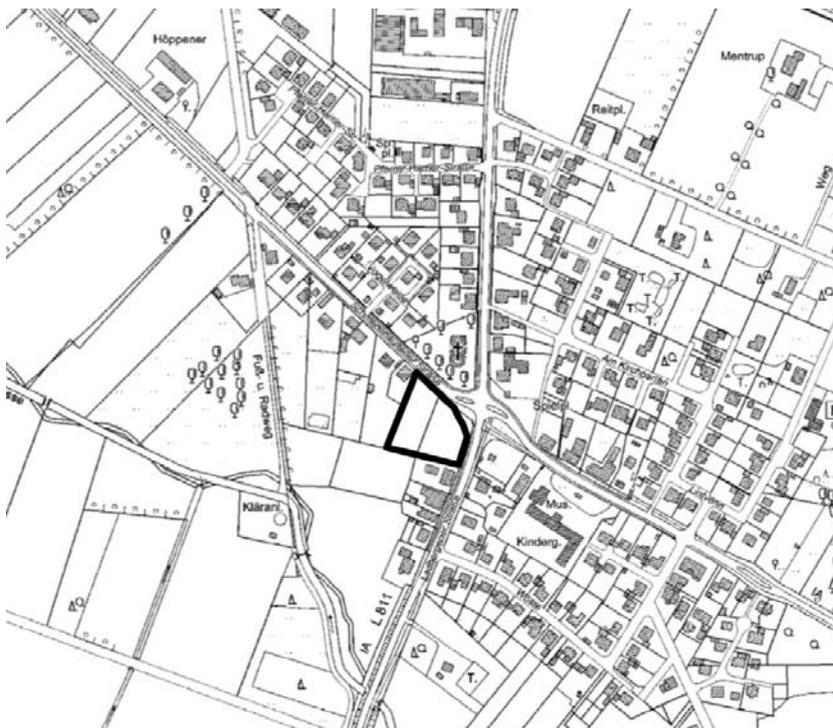


# Bebauungsplan Nr. 62

## „Weiligmanns Hof“ Begründung

Gemeinde Ostbevern

Änderungen zur öffentlichen Auslegung sind rot markiert



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Derzeitige Situation	3	
1.4	Planverfahren	4	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>5</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>6</b>	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6	
3.2.1	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	6	
3.2.2	Baukörperhöhe und Geschossigkeit	7	
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen / Anzahl Wohneinheiten je Wohngebäude	7	
3.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	7	
3.5	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	8	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>	
4.1	Anbindung an das Straßennetz	9	
4.2	Ruhender Verkehr	10	
4.3	Rad- und Fußwegenetz	10	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>10</b>	
5.1	Festsetzung zur Grüngestaltung	10	
5.2	Eingriffsregelung	10	
5.3	Biotop- und Artenschutz	10	
5.4	Natura 2000-Gebiete	13	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	13	
5.6	Bodenschutz	13	
5.7	Wasserwirtschaftliche Belange	13	
5.8	Forstliche Belange	13	
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>13</b>	
<b>7</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>14</b>	
7.1	Strom, Gas, Wasser	14	
7.2	Abwasserentsorgung	15	
7.3	Löschwasserversorgung	15	
<b>8</b>	<b>Altlasten</b>	<b>15</b>	
<b>9</b>	<b>Kampfmittelvorkommen</b>	<b>16</b>	
<b>10</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>16</b>	
<b>11</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>16</b>	
<b>12</b>	<b>Referenzliste der Quellen</b>	<b>17</b>	

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen.

Der rd. 0,45 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindetet sich zentral im Ortsteil Brock und wird begrenzt durch:

- die „Schmedehausener Straße“ im Norden,
- die „Ladbergener Straße“ im Osten,
- Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden sowie einen kleinen Gehölzbestand im Westen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Ostbevern, Flur 109 die Flurstücke 420, 422, 424, 426 – 430, 433 und 434.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.



Übersichtsplan

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Im Zentrum des Ortsteiles Brock – südwestlich des Kreuzungsbereiches „Schmedehausener Straße“ und „Ladbergener Straße“ – befand sich zuletzt die leerstehende ehemalige Gaststätte Weiligmann. Aufgrund der abgängigen Gebäudesubstanz wurde die Immobilie inzwischen abgerissen.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken sollen das Grundstück der ehemaligen Gaststätte sowie die direkt westlich angrenzenden Flächen im Sinne der Innenentwicklung genutzt werden, um hier in exponierter Lage im Ortszentrum ein kleines Wohnquartier mit Einzel- und Doppelhäusern zu entwickeln. Auf diese Weise kann die vorhandene Siedlungsstruktur sinnvoll ergänzt werden, ohne zusätzliche Flächen im Außenbereich für Siedlungszwecke in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der o.g. Planungsabsichten geschaffen werden.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ liegt zentral im Ortsteil Brock der Gemeinde Ostbevern, südwestlich der Kreuzung „Schmedehausener Straße“ und „Ladbergener Straße“. Es wird überwiegend von Wohnbebauung umgeben. Nördlich der „Schmedehausener Straße“ befindet sich die Herz Jesu Kirche.

Das ehemalige Gebäude der Gaststätte Weiligmann wurde bereits abgerissen, so dass sich das Plangebiet gegenwärtig überwiegend als geebnete Fläche darstellt. Lediglich im Südosten des Plangebietes, angrenzend an die „Ladbergener Straße“ befindet sich ein neu errichtetes Wohnhaus. Der ehemalige Baumbestand im Südwesten des Plangebietes wurde ebenfalls entfernt.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich entlang der „Schmedehausener Straße“ und der „Ladberger Straße“ vereinzelt Bäume.

#### **1.4 Planverfahren**

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches der „Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile“<sup>1</sup> für den Ortsteil Brock. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im Weiteren wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann.

- Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,45 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung hat die Gemeinde Ostbevern daher beschlossen, das vorliegende Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Die Erstellung eines Umweltberichtes und einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nunmehr entbehrlich. Ebenso entfällt gem. § 13a (2) BauGB die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 BauGB.

#### **1.5 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Regionalplan**

---

<sup>1</sup> 1. Änderung der Innenbereichskarte „Brock“, rechtskräftig seit dem 12.07.1980

Der geltende Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – stellt für den gesamten Ortsteil Brock und somit auch für das Plangebiet „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als Wohnbaufläche dar. Damit wird dem Ziel 3.3 des Regionalplanes Münsterland entsprochen, wonach vorrangig die in Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven zu entwickeln sind.

Lediglich im Südwesten überschreitet die vorgesehene Grenze des Bebauungsplanes diese Darstellung des FNP geringfügig und überlagert eine dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“.

Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung. Künftig ist dieser Bereich als „Wohnbaufläche“ darzustellen.

- **Bebauungsplan**

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Ostbevern“. Für das Plangebiet werden keine Festsetzungen getroffen.

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Im Ortsteil Brock bietet sich die Möglichkeit die bestehenden Siedlungsstrukturen im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu verdichten. Das städtebauliche Konzept sieht im Plangebiet die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets mit Einzel- und Doppelhäusern vor. Damit wird die Struktur der in der Umgebung befindlichen Bebauung fortgeführt. Vor dem Hintergrund einer flächensparenden Siedlungsentwicklung, wird im Nordosten des Plangebietes die Realisierung eines Mehrfamilienhauses (mit fünf Wohneinheiten) angestrebt. Insgesamt können ca. sieben Grundstücke realisiert werden.

Die Erschließung der Fläche ist über einen Stichweg, der im Osten an die „Ladbergener Straße“ angebunden ist, vorgesehen. Im Westen endet der Stichweg in einem Wendehammer.

Um eine homogene Höhenentwicklung im Plangebiet zu gewährleisten, wird eine maximal II-geschossige Bebauung mit einheitlicher maximaler Trauf- und Firsthöhe vorgesehen.

Ziel ist es, ein gestalterisch hochwertiges Quartier zu entwickeln, das sich in das Ortsbild einfügt. Vor diesem Hintergrund werden örtliche Bauvorschriften erlassen, um insbesondere eine einheitliche Gestaltung von Doppelhäusern und eine Durchgrünung des Plangebietes sicherzustellen.

### **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

- **Allgemeines Wohngebiet**

Die im Plangebiet liegenden Bauflächen werden entsprechend der geplanten Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 1 und 3, 4 und 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) werden ausgeschlossen. Diese Nutzungen sind aufgrund ihres Flächenanspruches, aufgrund der durch sie bedingten Zunahme des Verkehrsaufkommens sowie aufgrund ihres Erscheinungsbildes nicht mit den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Ostbevern für das Plangebiet vereinbar. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 4 (3) Nr. 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) bleibt als solche Bestandteil des Bebauungsplanes, um im Einzelfall innerhalb der Wohngebäude die Ansiedlung von wohngebietsverträglichen gewerblichen Nutzungen (z.B. Internetarbeitsplätze, etc.) nicht von vornherein auszuschließen.

#### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie der Höhe der baulichen Anlagen begrenzt.

##### **3.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**

Für das Allgemeine Wohngebiet wird – entsprechend der gem. § 17 (1) Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Obergrenze – eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit wird eine unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessene Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht. Gleichzeitig werden ausreichend unversiegelte Grundstücksflächen für die geplante wohnbauliche Nutzung gesichert.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) ist vor dem Hintergrund der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung entbehrlich. Die Einhaltung der Obergrenzen gem. § 17 (1) BauNVO für die Geschossflächenzahl ist

in jedem Fall auch ohne Festsetzung der Geschossflächenzahl gewährleistet.

### **3.2.2 Baukörperhöhe und Geschossigkeit**

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird im Plangebiet durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhen definiert. Unterer Bezugspunkt für die Baukörperhöhe und die Traufhöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße „Weiligmanns Hof“.

Um sicherzustellen, dass sich die künftigen Baukörper harmonisch in das bestehende Ortsbild einfügen, wird für das Allgemeine Wohngebiet entsprechend der Umgebungsbebauung eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

### **3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen / Anzahl Wohneinheiten je Wohngebäude**

Im Plangebiet werden die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 (3) BauNVO großzügig festgesetzt, um private Realisierungsvorstellungen auf den jeweiligen Grundstücken nicht unnötig einzuzengen.

Entsprechend der derzeit bestehenden Nachfrage wird für die Bauflächen im Plangebiet eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt.

Festgesetzt wird die Beschränkung auf zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus- bzw. Doppelhaushälfte. Mit dieser Festsetzung soll eine unverträgliche zusätzliche Verdichtung der einzelnen Grundstücke verhindert werden, um negative städtebauliche Auswirkungen durch einen nicht vorhersehbaren zusätzlichen Stellplatzbedarf zu vermeiden. Lediglich im Nordosten des Plangebietes wird für den Bereich südwestlich der Kreuzung „Schmedehausener Straße“ und „Ladberger Straße“ eine Bebauung mit bis zu fünf Wohneinheiten je Wohngebäude zugelassen, um hier ein Angebot für kleinere Wohnungen zu schaffen.

### **3.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**

Gem. §§ 12 und 14 BauNVO sind Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen innerhalb des Plangebiets zulässig. Die Stellplätze innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche dürfen nur mit wasserdurchlässigen Materialien z.B. wasserdurchlässigen Betonstein, Rasenfugenpflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil etc. angelegt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert und dem Wasserkreislauf zugeführt wird.

### **3.5 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung**

Für das Wohnquartier werden gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW zu Außenwandflächen und zu Dächern getroffen, um einige grundsätzliche Leitlinien für die Gestaltung der Baukörper vorzugeben. Darüber hinaus werden Vorgaben zur Grüngestaltung der privaten Grundstücke vorgenommen.

Im Sinne eines homogenen Gestaltungsbildes des geplanten Quartiers wird festgesetzt, dass mit Blick auf die Außenwandflächen von Doppelhäusern je Baukörper ein in Form, Farbe und Oberflächengestaltung einheitliches Material zu verwenden ist. Mit Blick auf die Außenwandgestaltung wird zudem der Hinweis aufgenommen, dass zur Bildung einer nachbarschaftlichen Einheit empfohlen wird, die Außenwände der künftigen Gebäude in Fachwerkbauweise auszuführen. In Bezug auf die Dachform der künftigen Gebäude wird festgelegt, dass nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25-50° zugelassen werden. Ziel ist es eine einheitliche Dachlandschaft zu sichern, die sich in das vorhandene Ortsbild einfügt. Um wiederum sicherzustellen, dass Doppelhäuser eine gestalterische Einheit bilden, wird zudem festgesetzt, dass Doppelhäuser mit derselben Dachneigung auszuführen sind und je Doppelhauskörper das gleiche Material zu verwenden ist.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass für untergeordnete Nebengiebel und Dachaufbauten eine Traufhöhe von maximal 5,80 m zulässig ist. Mit diesen Festsetzungen wird den Bauherren ein größerer architektonischer Gestaltungsspielraum eröffnet.

Im Weiteren wird festgesetzt, dass Dacheinschnitte und Dachaufbauten nur bei Sattel- und Walmdächern mit einer Dachneigung von mindestens 35° und lediglich in einer Breite von maximal 2/3 der entsprechenden Trauflänge zulässig sind. Die breiteste Stelle der Gaube muss mindestens 1,00 m vom Ortgang bzw. 1,25 m von der gemeinsamen Grenze bei einem Doppelhaus entfernt sein. Schleppegauben dürfen frühestens zwei Pfannenreihen unterhalb des Firstes bzw. oberhalb der Traufe ansetzen. Doppelfirste (parallele Firstanordnung mit einem Höhenversatz von weniger als 0,50 m Höhe) sind sowohl bei Einzelhäusern als auch bei Doppelhäusern unzulässig. Mit den vorgenannten Festsetzungen zu Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Doppelfirsten wird sichergestellt, dass diese Elemente in ihrer Wirkung die Dachflächen nicht dominieren und sich damit nicht negativ auf das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes auswirken. Die Entwicklung einer homogenen Dachlandschaft wird auf diese Weise unterstützt.

Neben gestalterischen Vorgaben für die Errichtung der künftigen Baukörper enthält der Bebauungsplan darüber hinaus Gestaltungsvorgaben für die Vorgartenbereiche. Der Vorgarten ist dabei definiert als der

Bereich zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche, der Verkehrsfläche sowie dem seitlichen Nachbargrundstück.

Um zu einer Durchgrünung des Plangebietes beizutragen, wird festgesetzt, dass bei einer Einfriedung des Vorgartenbereichs ausschließlich Schnitthecken aus bodenständigen Laubgehölzen, Trockenmauern aus Naturstein oder Holzzäune bis maximal 1,00 m Höhe zulässig sind. Sonstige Zäune sind nur in Kombination mit einer Abpflanzung mit Schnitthecken aus bodenständigen Laubgehölzen mit einer Maximalhöhe von 1,00 m zulässig, wobei die Zaunanlage hinter der Hecke (aus Sicht der Straße) anzuordnen ist. Mauern, Mauerpfeiler und Gabionen sind nicht zulässig.

Durch die Festsetzung der maximalen Höhe der Einfriedung wird zudem eine abschottende Wirkung zwischen dem Straßenraum und den privaten Grundstücksflächen verhindert.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass zur Abtrennung der privaten Grundstücksgrenzen nur begrünte Zäune oder Zäune die einseitig mit einer Hecke aus heimischen, ortstypischen Gehölzen bepflanzt sind, bis zu einer maximalen Höhe von 2,0 m zulässig sind. **Dabei sind Zäune aus Sicht der Straße hinter der Hecke anzuordnen.**

Im Bereich der gemeinsamen Grenze eines Doppelhauses ist im rückwärtigen Gartenbereich zusätzlich eine maximal 2,00 m hohe und 4,00m lange, gemeinsame Grenzmauer oder Zaunanlage zulässig.

Ausnahmsweise sind Sichtblenden bis 2,00 m Höhe entlang des westlich angrenzenden Fuß- und Radweges hinter der Anpflanzung **(aus Sicht des Fuß- und Radweges)** zulässig.

Mit den vorgenannten Festsetzungen werden die rückwärtigen privaten Gartenbereiche geschützt. Gleichzeitig wird aber eine Durchgrünung des Plangebietes sichergestellt.

**Um Sichtbehinderungen in den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraße und des Fuß- und Radweges zu vermeiden, wird festgesetzt, dass innerhalb der im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten Sichtdreiecke Hecken, Zäune und Sichtblenden eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten dürfen.**

## **4 Erschließung**

### **4.1 Anbindung an das Straßennetz**

Die Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Verkehr soll ausschließlich über eine Anbindung an die „Ladbergener Straße“ im Osten erfolgen. Direkte Anbindungen an die „Schmedehausener Straße“ werden durch die Festsetzung eines entsprechenden Zu- und Abfahrtsverbotes ausgeschlossen.

## **4.2 Ruhender Verkehr**

Die gem. Bauordnung NRW erforderlichen privaten Stellplätze werden innerhalb des Plangebietes auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen nachgewiesen.

Innerhalb des Straßenraums kann zudem eine ausreichende Zahl an Besucherstellplätzen nachgewiesen werden (ca. 8 Stellplätze). Ein Vorschlag für die Anordnung der Stellplätze ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes als Hinweis eingetragen.

## **4.3 Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über den entlang der „Ladbergener Straße“ straßenbegleitend verlaufenden Fuß- und Radweg für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erschlossen.

# **5 Natur und Landschaft / Freiraum**

## **5.1 Festsetzung zur Grüngestaltung**

Zur Steigerung der ökologischen Qualität des Wohnquartiers wird festgesetzt, dass die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen naturnah und strukturreich mit heimischen, standortgerechten Pflanzen zu begrünen und zu gestalten sind.

## **5.2 Eingriffsregelung**

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Rahmen der vorliegenden Planung daher nicht erforderlich. Ein Erfordernis zur Bereitstellung externer Ausgleichsmaßnahmen besteht nicht.

## **5.3 Biotop- und Artenschutz**

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>2</sup> ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

---

<sup>2</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

- Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ liegt zentral im Ortsteil Brock der Gemeinde Ostbevern und erstreckt sich über rund 0,45 ha. Die Fläche wird begrenzt durch die „Schmedehausener Straße“ im Norden, die „Ladbergener Straße“ im Osten, Bebauung im Süden und einen kleinen Gehölzbestand im Westen.

Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als planierte Fläche dar. Im Südosten des Plangebietes besteht ein neu errichtetes Wohnhaus. Entlang der „Schmedehausener Straße“ und „Ladbergener Straße“ befinden sich einige Einzelbäume.

- Potenzielles Artinventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können innerhalb des Plangebietes (Messtischblatt 3912, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der vorkommenden Biotoptypen theoretisch 24 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören eine Säugetier- (Fledermäuse), 24 Vogel- und eine Amphibienart (s. Tab. 1).

Die Landschaftsinformationssammlung enthält keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Das Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine Angaben zu faunistischen Daten im Rahmen der hier erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotope.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 3912, Stand: Juni 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGehoeel	oVeg	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-	Na	FoRu!
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	-	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	-	(FoRu), Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	U	-	(FoRu)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	-	FoRu	(Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-		FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U-	-	(Na)	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	-	FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	S	-	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	-	FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	U	-	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	-		FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	FoRu!
<b>Amphibien</b>						
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	Ru!	

- **Artvorkommen**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung (s.o.) – insbesondere der Lage, Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen – ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sogenannte Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Die Biotopausstattung des Plangebietes ist für Fledermausarten ungeeignet. Der überwiegende Teil der Fläche ist vegetationslos. Das Wohngebäude im Südosten wurde erst in diesem Jahr errichtet, Quartierfunktionen sind nicht anzunehmen.

Auch für die im Messtischblatt genannten planungsrelevanten Vogelarten scheint das Plangebiet ungeeignet als Lebensraum. Lediglich entlang der „Schmedehausener Straße“ und „Ladbergener Straße“ bestehen Einzelbäume. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme kann das Plangebiet allenfalls einen Lebensraum für sog. „europäische Vogelarten“ darstellen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat nutzen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern lässt sich das Vorkommen von Amphibien sicher ausschließen.

- **Maßnahmen**

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG sind gem. § 39 BNatSchG notwendige Gehölzfällungen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß §§ 44 BNatSchG vorbereitet werden.

#### **5.4 Natura 2000-Gebiete**

Das nächste FFH-Gebiet „Eltlingmühlenbach“ (DE-3811-301) liegt in einer Entfernung von 3,1 km westlich des Plangebietes. Aufgrund des beabsichtigten Planungsziels und der Entfernung sind Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet nicht ersichtlich.

#### **5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung von Flächen im bestehenden Siedlungsgebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll, um als Maßnahme der Innenentwicklung eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle zu vermeiden. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **5.6 Bodenschutz**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1a (2) BauGB. Im Sinne einer nachhaltigen Flächenentwicklung werden derzeit ungenutzte Flächen im Innenbereich aktiviert. Für die Umsetzung der o.g. Planungsabsichten wird eine innerörtliche Fläche genutzt, die ursprünglich bereits in Teilen überbaut war. Mit Durchführung des vorliegenden Bebauungsplanes werden daher bereits anthropogen überformte Flächen überplant.

#### **5.7 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

#### **5.8 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### **6 Immissionsschutz**

Auf das Plangebiet wirken Geräuschemissionen durch den öffentlichen Straßenverkehr auf der „Schmedehausener Straße“ und der

„Ladbergener Straße“ ein. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde daher eine schalltechnische Untersuchung<sup>3</sup> erarbeitet.

Die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete werden demnach zur Tages- und Nachtzeit im Plangebiet überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte der (16. BImSchV) von 64 dB (A) am Tag und 54 dB(A) nachts werden zur Tageszeit teilweise und zur Nachtzeit ebenfalls im gesamten Plangebiet überschritten.

Im Allgemeinen ist aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Wall/Wand) gegenüber passiven Schallschutzmaßnahmen der Vorzug zu geben. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes scheiden aktive Schallschutzmaßnahmen jedoch aus städtebaulichen Gründen aus. Im Plangebiet werden aufgrund der gegebenen Geräuscheinwirkungen zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse somit passive Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplan werden daher die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwand gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auf Basis der im Gutachten ermittelten Lärmpegelbereiche festgesetzt.

Da in großen Teilen des Plangebietes zur Nachtzeit Beurteilungspegel von mehr als 45 dB(A) auftreten, wird festgesetzt, dass in diesen Bereichen Fenster von nachts genutzten Räumen (i. d. R. Schlaf- und Kinderzimmer) mit einer schalldämmenden Lüftungseinrichtung auszustatten sind. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/ Rollladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes  $R'_{w,res}$  zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises nach DIN 4109 ermittelt wird, dass durch die Errichtung vorgelagerter Baukörper oder sonstiger baulicher Anlagen aufgrund der verminderten Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz erforderlich sind.

Empfohlen wird, Außenwohnbereiche wie Terrassen oder Balkone an den lärmabgewandten Gebäudeseiten anzuordnen oder durch bauliche Vorkehrungen vor den Lärmimmissionen zu schützen.

## **7 Ver- und Entsorgung**

### **7.1 Strom, Gas, Wasser**

Die Versorgung des Plangebietes mit Strom, Gas und Wasser wird durch den Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz sichergestellt.

---

<sup>3</sup> Richters & Hüls. Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz vom 30.07.2021: Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose - Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ in 48346 Ostbevern. Bericht Nr. L-5649-01. Ahaus

## 7.2 Abwasserentsorgung

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt durch Anschluss an den vorhandenen Kanal in der „Ladbergener Straße“.

Das anfallende Niederschlagswasser wird einem Regenrückhaltebecken zugeführt, das südlich des Plangebietes auf dem südöstlichen Teil des Flurstücks 368 bzw. auf Teilen der Flurstücke 335 und 336 (alle Gemarkung Ostbevern, Flur 107) angelegt wird. Bis ein Anschluss an das noch anzulegende Regenrückhaltebecken erfolgen kann, ist für die Entwässerung der privaten Erschließungsfläche eine Niederschlagswasserrückhaltung von 53 m<sup>3</sup> zu errichten, nachzuweisen und dauerhaft vorzuhalten. Die Niederschlagswasserrückhaltung ist technisch so auszuführen, dass zu jeder Zeit 53 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

## 7.3 Löschwasserversorgung

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gem. Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Gegenwärtig kann über das öffentliche Trinkwassernetz lediglich eine Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Um die Löschwasserversorgung im Plangebiet sicherzustellen, ist die Errichtung einer zusätzlichen, netzunabhängigen Löschwasserquelle erforderlich. Nordöstlich des Knotenpunktes „Ladbergener Straße“ / „Schmedehauser Straße“, wurde auf dem Flurstück 676 (Gemarkung Ostbevern, Flur 107) daher ein Löschwassertank mit einem Fassungsvermögen von 50 m<sup>3</sup> verbaut. Ein Bezug der Gebäude im Plangebiet darf erst nach Fertigstellung des Löschwassertanks erfolgen.

## 8 Altlasten

Für das Plangebiet wurde im Rahmen des Bauvorhabens „Ladbergener Straße 9“ (Abbruch der ehemaligen Gaststätte) eine gutachterliche Begleitung<sup>4</sup> durchgeführt. An der Grundstücksoberfläche zeigten sich im Plangebiet anthropogene Fremdbestandteile, die sich größtenteils aus Bauschuttresten und Straßenbaumaterialien zusammensetzten.

---

<sup>4</sup> Umweltlabor ACB GmbH

05.10.2020: 1. Gutachterliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Probenahmen vom 17.09.2020. Münster

28.10.2020: 2. Gutachterliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Probenahmen vom 22.09.2020. Münster

09.10.2020: 3. Gutachterliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Probenahmen vom 23.09.2020. Münster

Mittels einer mobilen Siebanlage wurden vor Ort die Auffüllungen aufgenommen, gesiebt und separiert. In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf erfolgte die Abfuhr des belasteten Bodens. Auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten physikalisch-chemischen Untersuchungen konnte ein Teil des separierten Oberbodenmaterials wieder einer Verwertung vor Ort als Oberboden zugeführt werden.

Unabhängig davon besteht gem. § 2 (1) Landesbodenschutzgesetz die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen werden.

## 9 Kampfmittelvorkommen

Ein Kampfmittelvorkommen ist im Plangebiet nicht bekannt. Weist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

## 10 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet – insbesondere das Gebiet südlich der „Schmedehausener Straße“ und nördlich der Erschließungsstraße „Weiligmanns Hof“ – in der engeren Umgebung des Baudenkmal Pfarrkirche Herz-Jesu („Ladbergener Straße“ 11) und der ebenfalls als Denkmal gelisteten Statue des Hl. Michael liegt. Die Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern, ihre Veränderung oder Beseitigung bedürfen nach § 9 (1b) Denkmalschutzgesetz einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn durch diese Maßnahmen das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

## 11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,45 ha	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	0,39 ha	–	86,7 %

- Private Straßenverkehrsfläche            0,06 ha    –            13,3 %

## **12 Referenzliste der Quellen**

- 1. Änderung der Innenbereichskarte „Brock“, rechtskräftig seit dem 12.07.1980
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen
- Richters & Hüls. Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz vom 30.07.2021: Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose - Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ in 48346 Ostbevern. Bericht Nr. L-5649-01. Ahaus
- Umweltlabor ACB GmbH (05.10.2020): 1. Gutachterliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Probenahmen vom 17.09.2020. Münster
- Umweltlabor ACB GmbH (28.10.2020): 2. Gutachterliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Probenahmen vom 22.09.2020. Münster
- Umweltlabor ACB GmbH (09.10.2020): 3. Gutachterliche Stellungnahme zu den Ergebnissen der Probenahmen vom 23.09.2020. Münster

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern  
Coesfeld, im **September 2022**

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan Nr. 62 Weiligmanns Hof</u> Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Gemeinde Ostbevern</u> Antragstellung (Datum): <u>01.04.2022</u>
<p style="font-size: small; margin: 0;">Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 62 „Weiligmanns Hof“ gem. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Plangebiet zu schaffen. Der rd. 0,45 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zentral im Ortsteil Brock. Das ehemalige Gebäude der Gaststätte Weiligmann wurde bereits abgerissen, so dass sich das Plangebiet gegenwärtig überwiegend als geebnete Fläche darstellt. Lediglich im Südosten des Plangebietes, angrenzend an die „Ladberger Straße“ befindet sich ein neu errichtetes Wohnhaus. Der ehemalige Baumbestand im Südwesten des Plangebietes wurde ebenfalls entfernt.</p>
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>            Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:</b>  <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
<p><b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b></p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%; margin-top: 10px;"></div>

<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<p><b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</p> <p><input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>
<b>Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG</b>
<p><b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Europäische Vogelarten</b>														
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>														
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland Nordrhein-Westfalen	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">3912</div>												
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> grün    günstig  <div style="background-color: yellow; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> gelb    ungünstig / unzureichend  <div style="background-color: red; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> rot    ungünstig / schlecht         </div>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht													
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">         Entlang der Schmedehausener Straße und der Ladbergener Straße bestehen Einzelbäume. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme kann das Plangebiet allenfalls einen Lebensraum für sog. „europäische Vogelarten“ darstellen, die die vorhandenen Gehölze als Bruthabitat nutzen.       </div>														
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">         Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes sind gem. § 39 BNatSchG ggf. notwendige Gehölzentnahmen/ -fällungen nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres durchzuführen.       </div>														
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>														
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">         Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme verbleibenden keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Plans/ Vorhabens nach Realisierung; die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten.       </div>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												